

## Synopse

### Finanzausgleichsgesetz, Teilrevision (Mindestausstattung)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017	Bemerkungen der PU AR
<p><b>Art. 8</b> Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich</p> <p><sup>1</sup> Unterschreitet die Steuerkraft pro Einwohnerin bzw. Einwohner einer Gemeinde die in Art. 9 festgelegte Mindestausstattung, hat sie Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich.</p> <p><sup>2</sup> Der Betrag der Unterschreitung der Mindestausstattung gemäss Art. 9, multipliziert mit der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde und dem Steuerfuss für die Mindestausstattung, ergibt den Beitrag aus dem Finanzausgleich.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch der Gemeinde wird um 7,5% gekürzt, um einen Anreiz für eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung zu setzen.</p> <p><sup>4</sup> Der Steuerfuss für die Mindestausstattung entspricht dem Mittel der Steuerfüsse für natürliche Personen aller anspruchsberechtigten Gemeinden, abgerundet auf den nächsten Zehntel.</p>	<p><sup>3</sup> Der Anspruch der Gemeinde wird um 12,0% gekürzt, um einen Anreiz für eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung zu setzen.</p>	<p>Gibt es wirklich Gemeinden die keine Anstrengungen betreiben?! Sind nicht eher die Chancen, Bedingungen... zu unterschiedlich? z.B. der neue kant.Richtplan schafft aktuell zusätzliche Hürden und Barrieren Weiteres unter Allgemeines in dieser Vernehmlassung.</p>
<p><b>Art. 9</b> Bemessung</p> <p><sup>1</sup> Die Mindestausstattung wird für jede Gemeinde aufgrund ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner in Prozent der mittleren Steuerkraft aller Gemeinden festgelegt.</p>		

geltendes Recht		Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017		Bemerkungen der PU AR
<b>Einwohnerinnen/Einwohner in der Gemeinde</b>	<b>Mindestausstattung</b>	<b>Einwohnerinnen/Einwohner in der Gemeinde</b>	<b>Mindestausstattung</b>	<p>Wären andere Grundlagen sinnvoller? ( s. Text allgemeines dieser Vernehmlassung)</p> <p>Sehr grosse Spanne; eine Unterteilung in Tausendernschritten</p> <p>Gemeinden mit Finanzausgleich mit knapp 1000 Einwohnern oder knapp 2000 Einwohnern haben sicher keinen Anreiz zu wachsen, im Gegenteil!</p> <p>Ist nur der Einbezug der Einwohnerzahl der richtige Weg; spielt nicht auch die Gemeindefläche eine wichtige Rolle im Kostenumfeld?</p>
bis 500	95.00%			
501 bis 625	94.00%			
626 bis 750	93.00%			
751 bis 875	92.00%			
876 bis 1000	91.00%	<b>bis 1000</b>	<b>90.00%</b>	
1001 bis 1250	90.00%			
1251 bis 1500	88.75%			
1501 bis 1750	87.50%			
1751 bis 2000	86.25%	<b>1001 bis 2000</b>	<b>85.00%</b>	
über 2000	85.00%	<b>über 2000</b>	<b>80.00%</b>	
<p><b>Art. 14</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Bestimmungen und beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Er orientiert den Kantonsrat jährlich über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs sowie den Stand der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Er zeigt gleichzeitig Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen auf.</p>		<p><sup>2</sup> Er orientiert den Kantonsrat mindestens alle vier Jahre über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs sowie den Stand der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Er zeigt gleichzeitig Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen auf.</p>		
		<b>II.</b>		
		<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
		<b>III.</b>		
		<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017	Bemerkungen der PU AR
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	